

BGer 5A_946/2019 vom 26. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_946_2019

FR: TF 5A_946/2019 du 26 novembre 2019

IT: TF 5A_946/2019 del 26 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Rückweisungsentscheide führen zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihnen grundsätzlich um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 IV 321 E. 2.3 S. 328 f.). Wenn die Rückweisung einzig noch der (rechnerischen) Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient und der Unterinstanz daher keinerlei Entscheidungsspielraum mehr verbleibt, nimmt die öffentlich-rechtliche Praxis des Bundesgerichts aber ausnahmsweise einen anfechtbaren (Quasi-) Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG an (BGE 145 III 42 E. 2.1 S. 45). Im Übrigen sind Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide vor Bundesgericht nur unter den strengen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG direkt anfechtbar. Fehlen diese, bleibt die Möglichkeit, im Anschluss an den aufgrund des Rückweisungsentscheids neu ergehenden Endentscheid an das Bundesgericht zu gelangen (Art. 93 Abs. 3 BGG ; BGE 142 II 363 E. 1.1 S. 366).

Vorliegend ist ferner zu beachten, dass eine vorsorgliche Massnahme angefochten ist, weshalb gemäss Art. 98 BGG nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die (anwältlich vertretene) Beschwerdeführerin behauptet unbekümmert um die vielfach publizierte Rechtsprechung das Vorliegen eines Endentscheides und ergeht sich in langen Ausführungen zur Sache selbst. Weder äussert sie sich zu den Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG , welche in der Beschwerde darzutun wären (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292), noch erhebt sie Verfassungsrügen, sondern beschränkt sich auf rein appellatorische Ausführungen, welche im Bereich von Art. 98 BGG untauglich sind. Im Übrigen betreffen diese wie gesagt die Sache selbst statt die Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG . Damit liegt ein doppelter Nichteintretensgrund vor.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.